

Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/-in

Praxisstudium mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK Akademie München Orleansstr. 10 – 12 81669 München	Weitere Veranstaltungsorte: Altötting, Ingolstadt, Rosenheim, Traunstein, Weilheim
Ansprechpartner:	Dipl.-Kfm. Eva Widhopf	Tel.: 089/5116-5502, Fax: 089/5116-5750 E-Mail: eva.widhopf@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	BBH-019-04	
Dauer:	11.10.2019 - 24.07.2021	berufsbegleitend mit 780 Unterrichtsstunden
Termine:	Freitag Samstag 3 x 3 Vollzeittagesblöcke 09.03./10.03./11.03.2020 11.05./12.05./13.05.2020 10.05./11.05./12.05.2021	17.00 - 20.15 Uhr 08.00 - 15.00 Uhr
Teilnahmeentgelt:	EUR 4.300,-- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in sechs Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)
Studienunterlagen:	ca. EUR 498,--	
Prüfung		
Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung	14.09.2021, 17.09.2021, 22.09.2021
	Mündliche Prüfung	ab Ende Nov. 2021 / Dez. 2021
Prüfungsgebühr:	Auskunft erhalten Sie im Prüfungsreferat bei Herrn Zech	
Auskunft und Zulassung:	Alexander Zech	Tel.: 089/5116-1358, Fax: 089/5116-1584 E-Mail: alexander.zech@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung „ Bachelor Professional (CCI) of Accounting “	

Zahlungsplan für das Praxisstudium mit IHK-Prüfung BBH-019-04:

Betrag:	Rechnungsstellung zum:
EUR 710,-- (zuzüglich ca. EUR 498,-- Lernmaterial)	11.10.2019
EUR 710,--	01.01.2020
EUR 720,--	04.04.2020
EUR 720,--	11.09.2020
EUR 720,--	01.01.2021
EUR 720,--	01.04.2021

Die Prüfungsgebühr wird extra in Rechnung gestellt.

Förderung der Weiterbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden ab 01.08.2016 **40 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **40 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt.

Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.meister-bafog.info.

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben, erhalten bis 31. Dezember 2020 in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 1.500 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Berufsförderungsdienst

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag eine Förderung. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Stand: Oktober 2018
Änderungen vorbehalten!

